

# **Möglichkeiten des Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen**

**Dr. Christoph Maisack**

**Stabsstelle der Landesbeauftragten für  
Tierschutz**

**Ausführungen zur  
Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung des Deutschen  
Tierschutzbundes, Landesverband Baden-Württemberg e. V.**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# **Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen (TierSchMVG),**

beschlossen im Landtag von Baden-Württemberg am  
6. Mai 2015

## **Ziele:**

Mitwirkungsrechte für Tierschutzorganisationen in  
Verwaltungsverfahren

u n d

Möglichkeit, behördliche Anordnungen und  
Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen

u n d

gegen ein Untätigbleiben der Behörden die  
Verwaltungsgerichte anzurufen.



## Aus der amtlichen Begründung:

"Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzorganisationen **ein Verbandsklagerecht** gegen tierschutzrechtliche Entscheidungen und tierschutzrelevante bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken eingeräumt werden. Zugleich soll anerkannten Tierschutzorganisationen **die Mitwirkung** an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren des Landes ermöglicht werden ... Das Gesetz orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an dem in Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW) vom 25. Juni 2013."



# Was ist eine "anerkannte Tierschutzorganisation"?

## Erste Voraussetzung:

Es muss sich um einen rechtsfähigen Tierschutzverein oder eine rechtsfähige Stiftung handeln (§ 1).

## Zweite Voraussetzung:

Es muss eine Anerkennung durch das Ministerium für Ländl. Raum und Verbraucherschutz (MLR) erfolgt sein (§ 5).



## Voraussetzungen dieser Anerkennung sind (§ 5):

- Ein über das Regierungspräsidium zu stellender Antrag des Vereins auf Anerkennung;
- dass der Verein nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert;
- Sitz in Bad.-Württ. und Erstreckung des satzungsgemäßen Tätigkeitsbereichs auf ganz Bad.-Württ.;
- Bestehen und Tätigkeit seit mind. 5 Jahren;



- "Gewähr bieten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung" (Kriterien: Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, Mitgliederkreis, Leistungsfähigkeit);
- Anerkennung als gemeinnützig;
- Öffentlichkeit (= jeder, der die Ziele des Vereins unterstützt, kann stimmberechtigtes Mitglied werden);
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus dem TierSchMVG einhalten zu wollen.



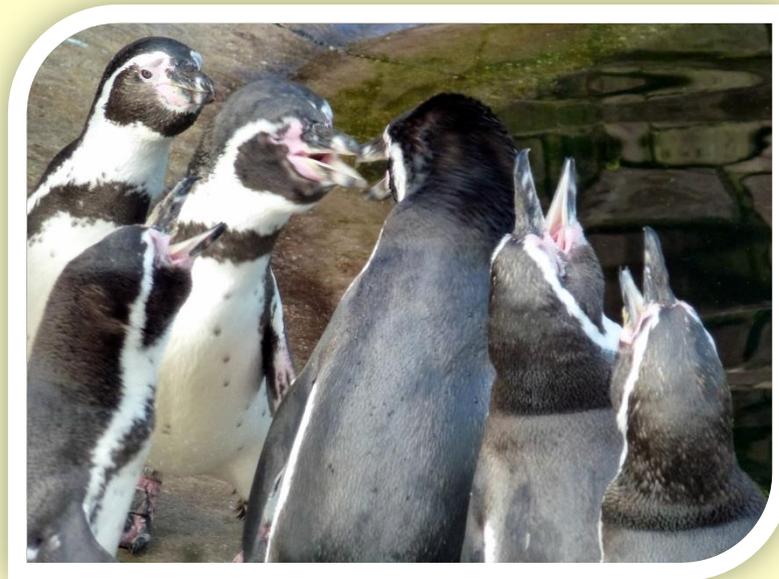
Möglicherweise erfolgt noch eine Rechtsverordnung (§ 6) zur Konkretisierung der Details.

Welche Vereine sind in Nordrhein-Westfalen (etwa gleiche Anerkennungs Voraussetzungen, s. § 3) anerkannt worden?

Animal Rights Watch (ARIWA),  
Bundesverband Tierschutz,  
Deutscher Tierschutzbund,  
Deutsches Tierschutzbüro,  
Landestierschutzverband,  
Europäischer Tier- und Naturschutz,  
Menschen für Tierrechte  
- Bundesverband der Tierversuchsgegner.



Die mitwirkungs- und klageberechtigten Vereine können sich sowohl in NRW als auch in Bad.-Württ. der Hilfe anderer Organisationen, insbesondere ihrer Dachverbände bedienen, von dort Gutachten anfordern o. ä.



# Rechte der anerkannten Vereine (Übersicht):

- ✓ Mitwirkungsrecht vor dem Erlass tierschutzrelevanter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg,
- ✓ Mitwirkungsrecht vor der Erteilung von Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz (Schächten; Teilamputationen; § 11-Erlaubnisse, z. B. für eine gewerbliche Tierhaltung; Ausnahme: Genehmigungen für Tierversuche nach § 8 TierSchG),
- ✓ Mitwirkungsrecht vor der Erteilung bau- und Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken (aber nur bei Großvorhaben),



- ✓ Recht zu Einwendungen gegen erteilte Tierversuchsgenehmigungen,
- ✓ Möglichkeit, Anträge auf Anordnungen nach § 16a TierSchG (mit denen gegen einen konkreten tierschutzrechtlichen Missstand, z. B. Hundehaltung mit ununterbrochener Anbindung, eine Rinderhaltung mit eingewachsenen Ketten o. Ä. eingeschritten wird) zu stellen,
- ✓ Akteneinsichtsrecht hins. der o. e. Verfahren, soweit die Akten "einen unmittelbaren tierschutzrelevanten Bezug aufweisen" (§ 2 Abs. 3),



- ✓ Recht, über das gemeinsame Büro von den Behörden über die o. e. Verfahren informiert zu werden (Informationen kommen automatisch; Ausnahme: Bei Verwaltungsverfahren nach § 16a muss nachgefragt werden),
- ✓ Recht auf Anfechtungsklage gegen die o. e. Genehmigungen (Ausnahme: Tierversuchsgenehmigungen),



- ✓ bei Tierversuchsgenehmigungen: Recht auf Feststellungsklage (das Gericht möge die Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung feststellen),
- ✓ Recht auf Verpflichtungsklage, wenn die Behörde einem Antrag, eine Anordnung nach § 16a TierSchG gegen einen tierschutzrechtlichen Missstand zu erlassen, nicht gefolgt ist.



# Beispiel:

Rechte, wenn es um eine bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Tierhaltung zu Erwerbszwecken geht:

1. Mitwirkungsrecht im Verwaltungsverfahren und Klagerecht, wenn Haltung "zu Erwerbszwecken" (also nicht gegen Hobbytierhaltungen - hier "nur" Möglichkeit, eine Anordnung nach § 16a TierSchG zu beantragen).



2. Großvorhaben (d. h., die Haltung muss so groß sein, dass eine sog. standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) stattfinden muss; aufgelistet in Anlage 1 Nr. 7.1-7.12 S, Spalte 2 zum UVPG.  
Konkret: Legehennen ab 15.000 Tierplätze, Masthühner ab 30.000 Tierplätze, Puten ab 15.000 Tierplätze, Mastschweine ab 1.500 Tierplätze, Sauen ab 560 Sauenplätze, Rinder ab 600 Tierplätze, Kälber ab 500 Tierplätze.
  
3. Gemeinsames Büro wird von Genehmigungsbehörde über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens **von Amts wegen** informiert (§ 2 Abs. 6).



4. Einwendungen müssen vier Wochen nach Eingang dieser Benachrichtigung erhoben werden (deshalb: Absprache im gemeinsamen Büro über eine sinnvolle Arbeitsteilung, also darüber welche Organisationen welche Bereiche übernehmen; großer Zeitdruck, weil später erhobene Einwendungen nicht mehr gehört werden).
5. Akteneinsichtsrecht (§ 2 Abs. 3 i. V. mit § 29 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).



6. Genehmigung (wenn sie trotz der Einwendungen erteilt wird) muss dem gemeinsamen Büro zugestellt werden.
  
7. Von da an Möglichkeit, binnen eines Monats Widerspruch einzulegen und (binnen eines Monats nach Zustellung eines die Genehmigung bestätigenden Widerspruchsbescheids) Anfechtungsklage auf Aufhebung der Genehmigung zum Verwaltungsgericht zu erheben.



# Beispiel:

Rechte, wenn eine Tierversuchsgenehmigung erteilt worden ist:

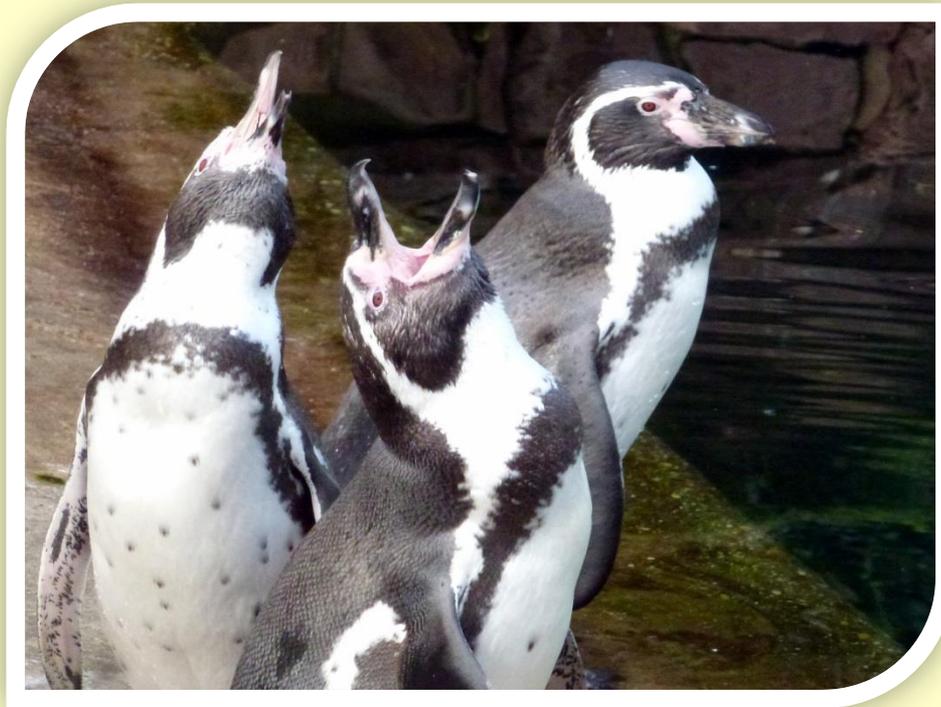
1. Kein Mitwirkungsrecht vor Erteilung der Genehmigung (politischer Kompromiss mit Wissenschaftsseite).
2. Genehmigungsbehörde teilt Genehmigung an das gemeinsame Büro mit (§ 2 Abs. 6).
3. Akteneinsichtsrecht (§ 2 Abs. 3 i. V. mit § 29 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), besonders mit Bezug auf tierschutzrelevante Sachverständigengutachten.



4. Einwendungen gegen die Genehmigung müssen binnen vier Wochen nach der Mitteilung der Genehmigung gegenüber der Genehmigungsbehörde erhoben werden.
5. Möglichkeit zur Erhebung der Feststellungsklage an das zuständige Verwaltungsgericht (Sinn: Wenn gerichtlich die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung festgestellt worden ist, können vergleichbare Genehmigungen nicht mehr erteilt werden; zudem entsteht Druck auf die Behörde, die rechtswidrige Genehmigung nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückzunehmen oder nachzubessern).



**Aber Achtung:** Ausschluss mit allen Einwendungen, die nicht (s. o. 4) rechtzeitig gegenüber der Behörde geltend gemacht worden sind.

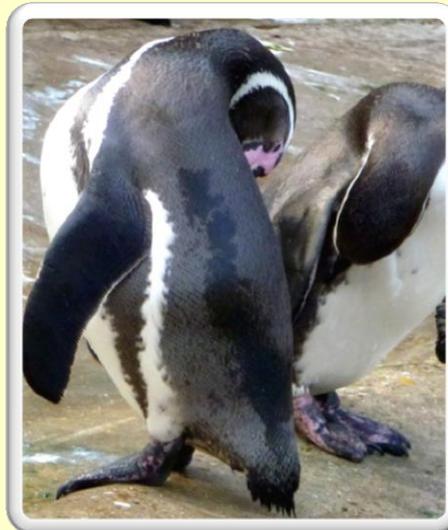


**Beispiel**, wenn der Tierschutzverein es für nötig hält, dass wegen eines tierschutzrechtlichen Missstandes (Bsp.: Rind mit eingewachsener Kette) durch eine tierschutzrechtliche Anordnung nach § 16a eingeschritten wird:

1. Tierschutzverein zeigt Sachverhalt beim Veterinäramt an (wie bisher).
2. (wenn keine Erledigung im positiven Sinne) gemeinsames Büro beantragt, über den Stand des durch diese Anzeige eingeleiteten Verwaltungsverfahrens nach § 16a TierSchG informiert zu werden.



3. Veterinäramt informiert das gemeinsame Büro binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags o. 2, ob und ggf. was getan wird bzw. dass nichts getan wird.
4. Der (nach der internen Arbeitsaufteilung im gemeinsamen Büro dafür zuständige) Tierschutzverein stellt innerhalb von vier Wochen Antrag auf ein bestimmtes Einschreiten und begründet diesen Antrag so konkret wie möglich.



5. Wenn das Veterinäramt gegenüber dem gemeinsamen Büro erklärt, nicht einschreiten zu wollen: Möglichkeit, binnen eines Monats Widerspruch ans Regierungspräsidium einzulegen; nach Zurückweisung dieses Widerspruchs Möglichkeit, binnen eines Monats Verpflichtungsklage an das Verwaltungsgericht zu erheben (mit dem Antrag, das Land zu verpflichten, in bestimmter Weise gegen den Missstand vorzugehen).
  
6. Wenn das Veterinäramt auf den Antrag (s. o. 4) nicht reagiert: Verpflichtungsklage ohne vorangegangenes Widerspruchsverfahren möglich, aber nicht früher als drei Monate seit der Antragstellung (s. o. 4).



# Gemeinsames Büro

Nach § 4 sind diejenigen Tierschutzvereine, die eine Anerkennung erhalten haben, verpflichtet, einen rechtsfähigen Verein zu gründen, dessen Ziel die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Büros ist (Zweck: Erleichterung für die Behörde, wenn sie statt vieler nur einen Ansprechpartner hat; effektive Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Tierschutzvereine).

Dieses gemeinsame Büro ist sog. Empfangsvertreter aller anerkannter Tierschutzorganisationen für behördliche Mitteilungen und Verwaltungsakte nach dem TierSchMVG.



Vom gemeinsamen Büro aus ergehen auf Initiative der Tierschutzvereine Anfragen an die Behörden (z. B. über den Stand eines durch Anzeige eingeleiteten Verwaltungsverfahrens nach § 16a TierSchG).

Das gemeinsame Büro bündelt die Einwendungen und Stellungnahmen gegen beabsichtigte Genehmigung (bzw. bei Tierversuchen: gegen erteilte Genehmigungen) und leitet sie der Behörde zu.



## Notwendigkeit zur **Arbeitsteilung** innerhalb des gemeinsamen Büros

Die anerkannten Vereine sollten vereinbaren, welcher Verein welchen Bereich (z. B. die Tierversuche) bearbeitet.

Das gemeinsame Büro wird voraussichtlich eine Flut von Behördeninformationen nach § 2 Abs. 6 erhalten (was aber besser ist, als wenn jeder anerkannte Verein alles bekäme). Folglich muss dort jemand sitzen, der jede Information dem (nach der internen Arbeitsaufteilung) dafür zuständigen Verein übermittelt.



Bei jedem zuständigen Verein muss es jemanden geben (am besten einen Juristen/Juristin), der die eingegangenen Informationen sichtet und entscheidet: "Wo lohnt es sich, Einwendungen zu erheben und Stellungnahmen zu machen" und diese fristgerecht (starker Zeitdruck!) entwirft und für die rechtzeitige Übermittlung an die Behörde sorgt.



## Der **Vier-Wochen-Zeitdruck** besteht

- nach Eingang einer Information durch die zuständige Behörde über die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens,
- nach Eingang einer Tierversuchsgenehmigung,
- nach Eingang einer Mitteilung über den Stand eines § 16a-Verfahrens als Antwort auf ein vom gemeinsamen Büro gestelltes Informationersuchen



Empfehlung:

**Klagen nur**, wenn

a) die Erfolgsaussicht hoch ist, also die Genehmigung, gegen die geklagt wird, evident rechtswidrig ist bzw. evident ist, dass gegen den angezeigten tierschutzrechtlichen Missstand nach § 16a TierSchG eingeschritten werden müsste,

b) eine gerichtliche Entscheidung des Falles Fernwirkung, also Beispielcharakter hat (d. h.: es gibt vergleichbare Sachverhaltsgestaltungen und Interessenkollisionen, auf die eine Gerichtsentscheidung ausstrahlen würde.



## Beispiele für **bereits erhobene Verbandsklagen:**

ARIWA hat in NRW das Urteil des OVG Magdeburg (Kastenstände sind rechtswidrig, wenn die Sau bei Einnahme der gestreckten Seitenlage mit den Extremitäten an den Kastenstand anstößt bzw. die Beine teilweise in den benachbarten Kastenstand hineinragen) zum Anlass für Verhandlungen mit den Behörden genommen, gegen solche zu schmalen Kastenstände nach § 16a TierSchG einzuschreiten. Ein Teil der Behörden ist bereit, zu handeln; ein Teil der Sauenhalter hat Änderungen (bis hin zum Verzicht auf Kastenstände, also Umstellung auf dauernde Gruppenhaltung) zugesagt; andere Behörden scheinen nicht bereit, tätig zu werden, hier wird es ggf. zu Klagen kommen.



Andere Verpflichtungsklagen in NRW beschränken sich z. Zt. auf die Gewährung von Akteneinsicht.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

